Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Wolfsdorf, Grundfeld und Uetzing, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung Grundfeld und Vierzehnheiligen der Stadt Staffelstein vom 12.03.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 3 vom 16.03.1998).

Geändert durch Verordnungen des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 29.07.2003 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 6 vom 31.07.2003) und vom 19.10.2009 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 11 vom 29.10.2009)

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) (BayRS 753-1-U) folgende

Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Grundfeld und Vierzehnheiligen für die Stadt Staffelstein wird in den Gemarkungen Wolfsdorf, Grundfeld und Uetzing das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 Fassungsbereich,
1 engeren Schutzzone und
1 weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 3) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus Staffelstein niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		v e r b o t e n wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n - wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland, bei Winterraps und Wintergerste vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	v e r b o t e n		
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	v e r b o t e n		v e r b o t e n - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	v e r b o t e n		

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern, von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen und Bedarfsdrainierung auf Ackerland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung jeweils im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Kahlschlag bis 1000 m², wenn umgehend ein standortgerechter Mischwald begründet wird	v e r b o t e n - ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m², wenn umgehend ein standortgerechter Mischwald begründet wird - ausgenommen Kalamitätsnutzung nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt
1.20	Winterfurche	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 25.10.
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht			erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich
2	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
2.2	Wiederverfüllung von Erd-aufschlüssen	v e r b o t e n		
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 **) in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		

**) bezüglich WGK siehe VwVwS vom 09.03.1990

4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2	Regen- und Mischwasser-entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3	Trockenaborte	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MaBl S 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ansonsten wie bei Zone W II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	v e r b o t e n		
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		v e r b o t e n - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	v e r b o t e n außer das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12	Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	v e r b o t e n wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	v e r b o t e n		v e r b o t e n sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7	Betreten	v e r b o t e n		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert.
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf die Ausnahme entscheidet das Landratsamt Lichtenfels innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat das Landratsamt Lichtenfels nicht innerhalb der nach Satz 2 bzw. Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Einrichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anforderung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamt Lichtenfels zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anforderungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Grundfeld und Wolfsdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Staffelstein, Stadtteile Grundfeld und Vierzehnheiligen, vom 24. Februar 1988 außer Kraft.

Lichtenfels, den 12.03.1998
Landratsamt Lichtenfels

Leutner
Landrat

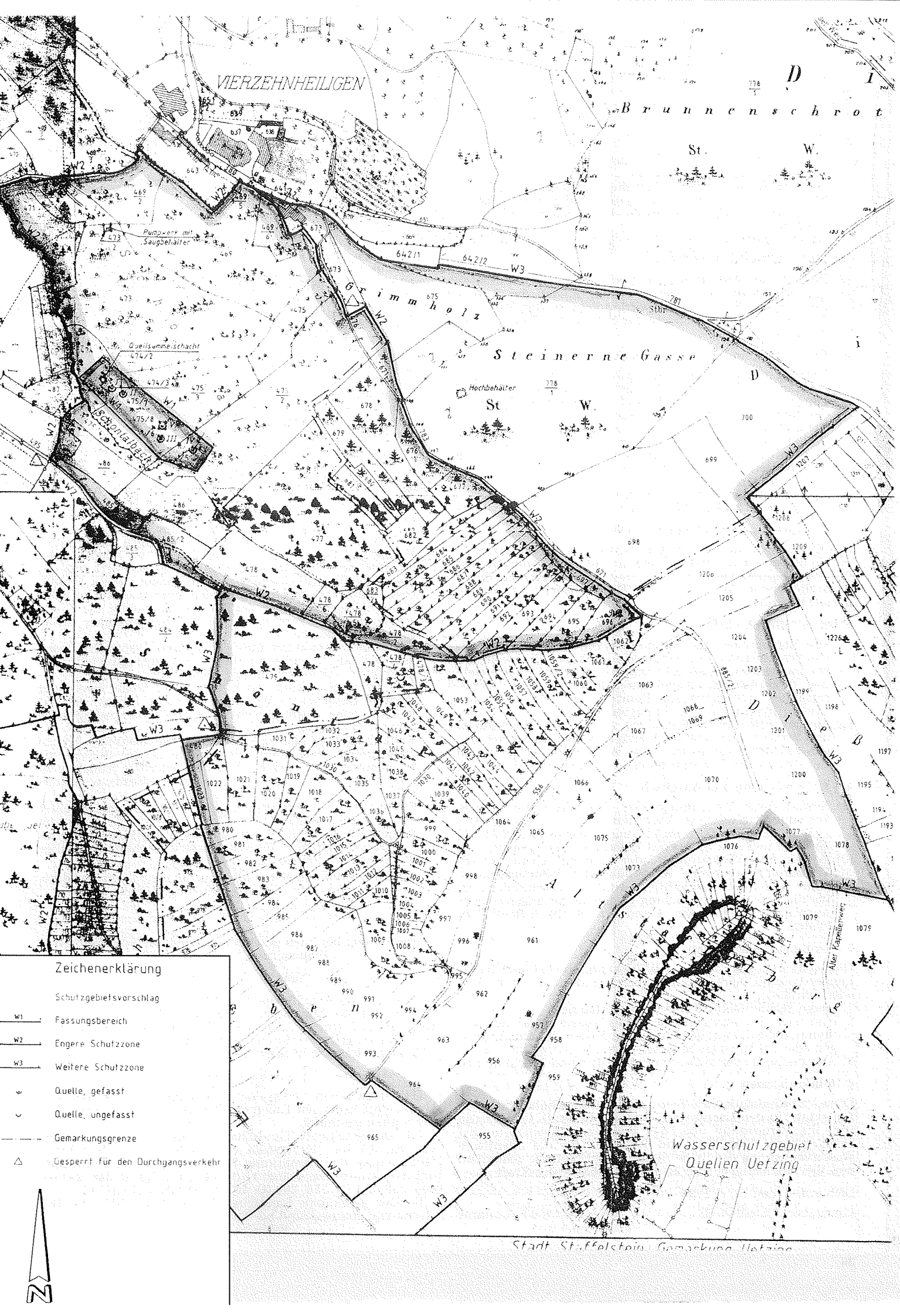

Zeichenerklärung

- Schutzgebietsvorschlag
- W1 — Fassungsbereich
- W2 — Engere Schutzzone
- W3 — Weitere Schutzzone
- Quelle, gefasst
- Quelle, ungefasst
- Gemarkungsgrenze
- △ Gesperrt für den Durchgangsverkehr

N

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1

1. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

    - Weinbau
    - Obstbau, ausgenommen Streuobst
    - Hopfenanbau
    - Tabakanbau
    - Gemüseanbau
    - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3. **Bedarfsdrainierung** sind bis zu einer maximalen Flächenwirkung von 2000 m² zulässig. Eine Bedarfsdrainierung besteht im Regelfall aus einem Hauptsammler und beidseitig max. 4-5 Saugsträngen. Unterhaltsmaßnahmen bei bereits bestehenden Bedarfsdrainierungen können die angegebenen Obergrenzen überschreiten.

4. **Kahlschlag** ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.
   Die Folge ist in beiden Fällen eine Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz im und auf dem Boden, so dass das Nährstoffangebot plötzlich den Bedarf des verbleibenden Bewuchses erheblich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

   Eine **dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten. Kahlschlag liegt nicht mehr vor, wenn die Flächen oder Streifen so klein werden, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Altbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert (sog. Femel- oder Saumschlag). Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.
   Ein Kahlflächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben (sog. Schirmschlag).
   Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe führen, die erst in der Summe zu den vorgenannten Freiflächenbedingungen führen.

   Kahlschlag liegt dagegen nicht vor bei mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Nr. 1.19 überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei Besitzzersplitterung).

   Rodung ist die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende, für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entsehen.